

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 14. November 2019

TOP 1 21. Änderung des Regionalplanes Region Nürnberg (7)
Änderung des Kapitels 2.2 – Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte
(künftig Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte)

Anlage: Änderungsbegründung
1 Karte

Sachvortrag

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg hat in der Sitzung vom 23.09.2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung des Regionalplanes beschlossen. Inhalte dieser Änderung sind eine Änderung des Teilkapitels 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ des Regionalplanes der Region Nürnberg (7). Im Wesentlichen soll der Regionalplan an die im LEP festgelegte Zuordnung zu Mittel- und Oberzentren sowie Metropolen angepasst werden sowie die Grundzentren festgelegt werden. Zudem werden Aussagen zur Siedlungstätigkeit, insbesondere deren Konzentration auf Zentrale Orte, und die Erreichbarkeit der Zentralen Orte getroffen.

Die vorgesehenen Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt.

Beschlussvorschlag

Nachdem die vorgesehenen Änderungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Belange der Region Ingolstadt haben, wird der 21. Änderung des Regionalplanes der Region Nürnberg (7) seitens des Planungsverbandes Region Ingolstadt zugestimmt. Bedenken werden keine vorgebracht.

Ingolstadt, 18.10.2019
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt


Franz Kratzer

- Entwurf 23. September 2019 -

REGIONALPLAN

REGION NÜRNBERG (7)

21. Änderung

- Änderung Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (künftig Teilkapitel 2.2 Zentrale Orte

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Nürnberg

21. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2018 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 21. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst.

Konkret erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (künftig 2.2 „Zentrale Orte“).

Gemäß LEP 2.1.2 (Z) umfasst das zentralörtliche System in Bayern folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren,
- d) Regionalzentren,
- e) Metropolen.

Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Sowohl im Hinblick auf die Stufen des zentralörtlichen Systems, wie auch auf die Nahbereiche besteht daher konkreter Anpassungsbedarf, da das Regionalplankapitel 2.2 „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ aktuell nicht mehr als aus dem LEP entwickelt angesehen werden kann. Während das LEP lediglich noch die unterste Stufe der Grundzentren vorsieht, differenziert das Regionalplankapitel 2.2 hier noch zwischen Kleinzentren, Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkten. Für die als Siedlungsschwerpunkte festgelegten Kommunen sind bislang zudem keine Nahbereiche im Regionalplan abgegrenzt, was mittlerweile vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots aus dem LEP für sämtliche Zentralen Orte zu erfolgen hat.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß LEP 2.1.2 (Z) im Anhang 1 festgelegt. Auch hieraus resultiert konkreter Anpassungsbedarf in verschiedenen Bereichen. Exemplarisch verwiesen sei diesbezüglich auf die gemeinsamen Mittelzentren Feucht/Schwarzenbruck/Wendelstein sowie Oberasbach/Stein/Zimdorf. Diese 6 Kommunen sind im Regionalplan noch als separate Siedlungsschwerpunkte dargestellt, obwohl sie gemäß Anhang 1 des LEP der regionalplanerischen Steuerung entzogen sind. Zudem verfügen sie als bisherige Siedlungsschwerpunkte im Verdichtungsraum noch über keine festgelegten Nahbereiche gemäß LEP 2.1.2 (Z).

Unabhängig von den aus dem Entwicklungsgebot aus dem LEP resultierenden Anpassungsbedarfen für das Regionalplankapitel 2.2 ist auch eine generelle Überprüfung des zentralörtlichen Systems sowie der Nahbereiche und textlichen Festsetzungen in der Region Nürnberg sinnvoll. Die letzte Fortschreibung des Regionalplankapitels erfolgte im Jahr 2007 (Stand: 01.12.2007). In den seitdem vergangenen über zehn Jahren hat sich die Region Nürnberg dynamisch entwickelt und verändert. Da gemäß LEP 2.1.3 (Z) die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen durch die Zentralen Orte zu gewährleisten ist und Grundzentren ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen

Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten sollen (vgl. LEP 2.1.3 (G)), wurde im Zuge der 21. Änderung des Regionalplans auch das Netz der Zentralen Orte in der Region Nürnberg vor diesem Hintergrund ergebnisoffen überprüft und analysiert. Dies erfolgte in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen.

Gemäß LEP 2.1.5 (Z) sind die zentralörtlichen Einrichtungen in der Regel in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte zu realisieren. Die Siedlungstätigkeit soll sich laut Bayerischem Landesplanungsgesetz auf Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden, wozu auch in der Region Nürnberg insbesondere die Zentralen Orte gehören. Hierzu werden, heruntergebrochen auf die Region Nürnberg, regionsspezifische Erfordernisse formuliert. Gleiches gilt für den Grundsatz 2.1.6 des LEP, wonach darauf hingewirkt werden soll, dass die Bevölkerung des jeweiligen Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.